



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 20.12.2021

Nr. 11 / 2021

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
18	17.12.2021	Zweite Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 09.12.2021	77 - 78

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Zweite Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 09.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) in der zurzeit gültigen Fassung.
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVOAbw – GV NRW 2013, S. 602 ff. –) in der zurzeit gültigen Fassung.
- das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung.

hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzungsänderung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.

Artikel I

§ 12 (Gebührensatz) der Satzung der Stadt Horstmar über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 28.11.2017 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) Grundgebühr = 99,30 €
- b) je cbm abgefahrenen Klärschlamm/Abwasser aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben = 19,86 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Zweiten Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 17.12.2021

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Horstmar vom 09.12.2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 17.12.2021

Der Bürgermeister

Wenking